

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

4. Jahrgang

Britz, den 27. Juli 2007

Ausgabe 5/2007

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

- | | |
|---|---------|
| 1. Satzung der Gemeinde Chorin über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde Chorin (Sondernutzungssatzung) | Seite 2 |
| 2. Widmung öffentlicher Verkehrsflächen in der Gemeinde Britz
Allgemeinverfügung | Seite 8 |

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

Herausgeber: Amt Britz-Chorin
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin ist unter der Internetadresse www.britz-chorin.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Satzung der Gemeinde Chorin über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde Chorin (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 154) i.V. mit §§ 18 bis 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung durch Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin am 28.06.2007 folgende Satzung der Gemeinde Chorin über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen beschlossen.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Bestimmungen
- § 3 Sondernutzung
- § 4 Lichtmaste
- § 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 6 Anzeigepflichtige Sondernutzungen
- § 7 Erlaubnis- und gebührenpflichtige Sondernutzung
- § 8 Verfahren
- § 9 Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis
- § 10 Sondernutzungserlaubnis
- § 11 Pflichten des Sondernutzungsberechtigten
- § 12 Erlaubnisversagung
- § 13 Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung
- § 14 Gebühren
- § 15 Gebührenschuldner
- § 16 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 17 Gebührenbefreiung, -ermäßigung, -erstattung
- § 18 Ersatzvornahme
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Gemeindestraßen, -wege und -plätze innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen einschließlich der dazugehörenden Gehwege und Parkplätze im Gebiet der Gemeinde Chorin.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (öffentliche Verkehrsflächen).
Zu den Straßen gehören:
 - der Straßenkörper – das sind insbesondere Straßengrund, Straßenerweiterungsbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit öffentlichen Straßen im Wesentlichen mit ihnen gleich laufen,
 - der Luftraum über dem Straßenkörper,
 - der Bewuchs und das Zubehör – das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

- die Nebenanlagen, also solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung des Amtes Britz-Chorin dienen, wie Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen i.S.d. § 2 BbgStrG im Gebiet der Gemeinde Chorin ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG oder § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Gemeingebrauch liegt nicht mehr vor, wenn der Gebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar beschränkt oder die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (3) Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind grundsätzlich jedermann zugängliche Zusammenkünfte einer größeren Anzahl von Personen, wobei es nicht darauf ankommt, ob ein Entgelt dafür erhoben wird; hierzu zählen insbesondere: Gaststätten, Diskotheken, Tanzveranstaltungen, Konzerte, Aufführungen, Messen, Märkte.

§ 3

Sondernutzung

- (1) Die Benutzung der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen antrags-, erlaubnis- und gebührenpflichtig.
- (2) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (3) Sondernutzungen dürfen erst nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen ausgeübt werden.
- (4) Nicht erlaubte Nutzungen, mit Ausnahme der in §§ 5 und 6 genannten Sondernutzungen, werden als Ordnungswidrigkeit auf der Grundlage dieser Satzung geahndet.

§ 4

Lichtmaste

Die Nutzung von verzinkten und farbbeschichteten Lichtmasten im Rahmen von Sondernutzungen ist untersagt.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keiner Erlaubnis im Sinne dieser Satzung bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schächte ohne gewerbliche Nutzung, Vordächer oder Stützen;
2. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der zuständigen Behörde in Gehwegen angebracht werden,
3. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Schaukästen, Vitrinen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg oder in den Straßenraum hineinragen,
4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergleichen) und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie sonstige Werbe-

- anlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen; (*oder*: die nur vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Bindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen)
5. der Verkauf von Zeitungen und Extrablättern im Umhergehen;
 6. die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Volksfeste, Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen in ortsüblichem Rahmen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt oder eingeengt wird,
 7. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht,
 8. Autorufsäulen, Notrufsäulen, Telefonzellen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger, Fahrkartenautomaten.

§ 6

Anzeigepflichtige Sondernutzungen

- (1) Nachfolgend aufgeführte Sondernutzungen sind anzeigepflichtig und bedürfen keiner Erlaubnis im Sinne dieser Satzung:
 1. alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers, mit Ausnahme der Fahrbahn und der Grünanlagen, durch die Anwohner für Zwecke ihres Grundstücks, wie z.B. Lagerung von Hausbrand und sonstigen Materialien, sofern diese nicht nach 24 Stunden entfernt werden.
 2. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, in einer Höhe von mehr als 3,00 m über dem Gehweg angebracht sind sowie einen Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand haben, mit Ausnahme von freistehenden Werbeanlagen.
 3. Werbeanlagen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die nur vorübergehend (stunden- oder tageweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, wenn der Gehweg eine Breite von mindestens 2 m hat.
 4. Wahlwerbung bei öffentlichen Wahlen innerhalb einer Zeit von sechs Wochen vor sowie bis 3 Tage nach dem Wahltag an den von der Gemeinde/ dem Amt Britz-Chorin zugelassenen Standorten.
 5. Musikalische Darbietungen (Spontankunst) von Straßenmusikanten ohne Tonwiedergabegeräte und elektroakustische Verstärker sowie Ausschmückungen von Straßen und Häuserfronten anlässlich von Feiern, Festen, Umzügen oder anderen Veranstaltungen parallel zur Fahrbahn.
 6. Ausschmückungen vor Hauseingängen bzw. Zugängen zu Gewerbebetrieben wie Blumenkübel o.ä.,
 7. das Aufstellen von Verkehrsspiegeln.
- (2) Die nach Abs. 1 anzeigepflichtigen Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies erfordern.

§ 7

Erlaubnis- und gebührenpflichtige Sondernutzung

- (1) Sondernutzungen, die nicht in den §§ 5 und 6 aufgeführt sind, bedürfen einer Erlaubnis im Sinne dieser Satzung und sind gebührenpflichtig.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührenkatalog.

§ 8

Verfahren

- (1) Die Beantragung der Erlaubnis zu einer Sondernutzung oder die Anzeige haben spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich beim Amt Britz-Chorin, Bau- und Ordnungs-

amt, Eisenwerkstr. 11 in 16230 Britz, zu erfolgen. In begründeten Einzelfällen kann das Amt Britz-Chorin auch eine kürzere Antragsfrist zu lassen.

- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten:
 - a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
 - b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, Letzteres, soweit dies möglich ist,
 - c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben,
 - d) Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird, so dass durch die Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung ausgeschlossen werden kann.

Fehlende Angaben sind zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen sind zu berichtigen. Die Gemeinde/ das Amt Britz-Chorin ist jederzeit berechtigt, weitere Angaben und Unterlagen zu fordern.

- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.
- (4) Die Verpflichtung des Antragstellers zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.
- (5) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Amtsverwaltung mitzuteilen.

§ 9

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird personengebunden auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden (§ 18 Abs. 2 BbgStrG).
- (2) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch. Das Gleiche gilt bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straßen (§ 18 Abs. 3 BbgStrG).

§ 10

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf Dritte ist unzulässig.
- (3) Der Erlaubnisnehmer kann sich zur Ausübung der Sondernutzung Dritter bedienen. In diesem Fall hat er sich deren Verhalten uneingeschränkt zurechnen zu lassen. Er bleibt für die Einhaltung der Erlaubnis verantwortlich. Erlaubnisnehmer im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, ohne Rücksicht auf deren Art und Umfang, ist grundsätzlich der Bauherr oder Grundstückseigentümer oder der von ihm bevollmächtigte Hauptauftragnehmer.
- (4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung von ihm errichteten Anlagen sowie die in Anspruch genommenen Flächen und Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Er haftet für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten im Zusammenhang mit der ausgeübten Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde freizustellen. Das Amt Britz-Chorin kann gegebenenfalls vom Erlaubnisnehmer einen entsprechenden Versicherungsnachweis fordern.

- (5) Die erforderlichen Auflagen und Bedingungen zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallentsorgung werden mit der Sondernutzungserlaubnis erteilt. Unberührt bleiben gesetzlich bestehende Vorgaben und Regelungen sowie die geltenden Satzungen und Bestimmungen des Landkreises Barnim.
- (6) Nach Beendigung der Sondernutzung sind die erstellten Anlagen und Einrichtungen zu entfernen, die beanspruchte Fläche ist in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Beendigung der Sondernutzung ist anzuzeigen, aus der Sondernutzung entstandene Schäden sind der Gemeinde unmittelbar anzuzeigen und durch den Erlaubnisnehmer zu beseitigen.
- (7) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis werden Gebühren entsprechend der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Chorin in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Erteilung der Erlaubnis kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.
- (8) Das Recht zur Erhebung von Verwaltungskosten nach der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Britz-Chorin, in der jeweils gültigen Fassung, bleibt unberührt.

§ 11

Pflichten des Sondernutzungsberechtigten

- (1) Der Sondernutzungsberechtigte hat seine Anlagen zur Umsetzung der Sondernutzung so zu errichten und zu erhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Darüber hinaus sind ästhetische Aspekte zu berücksichtigen.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/Straßenbehörde (§ 8 (2) a Satz 1 und 2 FStrG/§ 18 (4) StrG LSA).
- (3) Für umfangreiche Sondernutzungen, u.a. Plakatierungen größeren Umfangs, kann die Erteilung der Erlaubnis von einer im Voraus zu entrichtenden Kautions abhängig gemacht werden. Die Kautions dient der Sicherstellung der Verpflichtungen des Sondernutzungsberechtigten. Erfüllt der Sondernutzungsberechtigte seine Verpflichtungen in vollem Umfang, so wird die Kautions in voller Höhe zurückgezahlt. Anderenfalls dient sie dazu, die der Gemeinde entstehenden Kosten seines pflichtwidrigen Verhaltens, insbesondere die Kosten einer erforderlich werdenden Ersatzvornahme, zu decken. Die Höhe der Kautions beträgt 100,00 Euro bis 1.500,00 Euro und richtet sich nach dem Umfang der Sondernutzung.

§ 12

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 1. wenn durch die Sondernutzung oder Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 2. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes der öffentlichen Straße oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.
Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke oder privater Ladenflächen erreicht werden kann,
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,

3. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild beeinträchtigt wird,
 4. die Straße, z. B. Belag oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen (z. B. Umleitungen) beschädigt werden kann,
 5. die an der Straße befindlichen Lichtmaste beschädigt werden können,
 6. der erforderliche Schutz für das Straßenbegleitgrün nicht gewährleistet werden kann,
 7. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt oder behindert werden können.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Sondernutzungserlaubnis beantragt hat,
 1. den Verwaltungskostenvorschuss oder die Kautions nicht zum Fälligkeitstermin, der aus dem Gebührenbescheid hervorgeht, eingezahlt hat oder den Nachweis über die erfolgte Zahlung des Verwaltungskostenvorschusses oder der Kautions innerhalb von einer Woche nach Aufforderung nicht erbringt,
 2. für zurückliegende Sondernutzungen fällige Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren oder Kosten der Verwaltungsvollstreckung nicht gezahlt hat,
 3. der ggf. erforderliche Nachweis des Versicherungsschutzes nicht erbracht wurde.

§ 13

Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung

- (1) Der Sondernutzer hat die Nichtausübung oder die vorzeitige Beendigung einer erlaubten Sondernutzung dem Amt Britz-Chorin schriftlich anzuzeigen.
- (2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als nicht ausgeübt oder beendet, wenn das Amt Britz-Chorin Kenntnis von der Nichtausübung oder der Beendigung erlangt hat.
- (3) Eine anteilige Gebührenrückerstattung durch das Amt Britz-Chorin kann erfolgen, wenn die Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung aus Gründen erfolgt, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 14

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif erhoben. Ist die Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Der Gebührenberechnung zugrunde gelegt wird die beanspruchte Verkehrsfläche. Als beanspruchte Verkehrsfläche gilt die Grundfläche der Anlage zuzüglich der Fläche von überragenden Teilen, wie Überdachungen, Abstützungen, Zuggabeln usw.
- (3) Der Erlaubnisnehmer trägt alle im Zusammenhang mit der Sondernutzung anfallenden Kosten, z.B. für Reinigung, Instandsetzung, Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung.
- (4) Neben der Erhebung der Gebühren für die Sondernutzungserlaubnis und bei Gebührenbefreiung ist das Amt Britz-Chorin zur Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der geltenden Verwaltungsgebührensatzung berechtigt.

§ 15

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind :
 - a) der Antragsteller,

- b) der Erlaubnisnehmer oder
- c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebühren werden mit dem Bescheid über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erhoben und unmittelbar nach Zustellung des Bescheids beim Gebührenschuldner fällig.

§ 17

Gebührenbefreiung, -ermäßigung, -erstattung

- (1) Gebühren gemäß § 14 der vorliegenden Satzung werden nicht erhoben (sachliche Gebührenfreiheit) für:
1. Briefkästen, Wertzeichengeber und Postablagestellkästen;
 2. Fahrradständer ohne Werbung (eine Eigentumskennzeichnung bis zu einer Größe von 0,1 m² gilt nicht als Werbung);
 3. Beleuchtungsanlagen, die der Anstrahlung von Bauwerken dienen sowie Festbeleuchtung;
 4. Anlagen, die dem Umweltschutz dienen;
 5. nicht auf einen vorrangig wirtschaftlichen Vorteil ausgerichtete Veranstaltungen (z.B. Straßenfeste, Sportveranstaltungen);
 6. Prüfmaßnahmen im Interesse der Verkehrssicherheit durch öffentliche Stellen bzw. deren Beauftragte;
 7. Auftritte von Musik- und Tanzgruppen, Straßentheater, Betrieb von Miniatureisenbahnen, u.ä.;
 8. Aufgaben zur Erschließung, zum Betrieb und zum Rückbau öffentlicher Versorgungs-, Entsorgungs- und Meldeanlagen der
 - a) Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs,
 - b) Deutsche Telekom AG,
 - c) Stadtreinigungsunternehmen,
 - d) Unternehmen der Elektroenergie-, Wärme-, Gas-, und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung. Ausgenommen sind Sondernutzungen welche nicht den Ver- bzw. Entsorgungsaufgaben zuzurechnen sind.
- (2) Gebühren gemäß § 14 der vorliegenden Satzung werden ebenfalls nicht erhoben (persönliche Gebührenfreiheit) für Sondernutzungen:
1. von Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, sofern die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
 2. von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
 3. von ortsansässigen gemeinnützigen Vereinen;
 4. von Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, wenn die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung kirchlicher, religiöser oder weltanschaulicher Zwecke dient.
- Eine Befreiung von der Zahlung von Verwaltungsgebühren erfolgt nicht.
- (3) Eine ermäßigte Gebühr kann festgesetzt bzw. es kann von der Festsetzung ganz abgesehen werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus besonderem Anlass oder in gemeindlichem Interesse erteilt wird; Gleiches gilt, wenn die zu erhebende Gebühr für den Erlaubnisnehmer eine unbillige Härte bedeuten würde.
- (4) Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn das Amt Britz-Chorin eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 18

Ersatzvornahme

Gegenstände der Sondernutzung, die durch das Amt Britz-Chorin im Rahmen der Ersatzvornahme aus dem öffentlichen Straßenbereich entfernt werden müssen, werden für einen Zeitraum von 3 Monaten aufbewahrt. Sollten die Gegenstände bis zum Ablauf dieser Frist nicht vom Sondernutzungsberechtigten abgeholt werden, erfolgt eine Entsorgung dieser Gegenstände auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Das Recht auf Erhebung von Sondernutzungsgebühren, von Verwaltungsgebühren sowie Kostenersatz bleibt von der Zahlung einer Geldbuße unberührt.

§ 20

Inkrafttreten

Die „Satzung der Gemeinde Chorin über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Chorin“ (Sondernutzungssatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Gemeinde Chorin über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Chorin“ (Sondernutzungssatzung) vom 17.12.2004 außer Kraft.

Britz, den 12.07.2007

*Rainer Schneider
Amtdirektor*

G e b ü h r e n k a t a l o g

<u>Nr.</u>	<u>Sondernutzungsart</u>	<u>Maßeinheit</u>	<u>Zeitraum</u>	<u>Gebühr in €</u>
1	Veranstaltungen			
1.01	Fläche für Umzüge, Aufmärsche, Straßenfeste, Märkte		täglich	50,00
1.02	Aufführungen, Ausstellungen, Veranstaltungen, einheitlich für alle Straßen-Kategorien		täglich	60,00
1.03	Zirkusgastspiele		täglich	30,00
1.04	Verkaufsstände, -wagen, Kioske, Pavillons, Märkte u. ä.	je angefangener m ²	täglich	2,50
2	Werbung und Information			
2.01	Werbeplake/Plakatierung für Veranstaltungen und Feste	je angefangener m ²	täglich	0,50
2.02	Werbeträger für Veranstaltungswerbung	je angefangener m ²	täglich	1,00
2.03	Werbung auf Sonnenschirmen und Markisen	je Stück	täglich monatlich	0,50 4,00
2.04	Werbung auf Stellschildern, Stehtischen, Fahrradständern u. ä.	je angefangener 0,5 m ²	täglich	0,50
2.05	Werbeanlagen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind,	je angefangener 0,5 m ²	monatlich	10,00
2.06	Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Werbung	je angefangener m ²	täglich	1,00
2.07	Hinweisschilder (Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen u. ä.):	je angefangener 0,5 m ²	wöchentlich jährlich	0,50 20,00
2.08	Schaukästen und Vitrinen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind und eine Ausladung von mehr als 20 cm haben oder selbständig und auf Dauer auf Verkehrsflächen aufgestellt sind	je Stück	monatlich	10,00
2.09	Infostände, Promotion einheitlich für alle Straßenkategorien	je m ²	täglich	2,00
2.10	Geschenk- und Probenverteilung u.ä.	je Person	stündlich	0,50
2.11	gewerbliche Meinungsumfragen	je Person	täglich	2,00
3	Gewerbliche Tätigkeit			
3.01	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör	je angefangener m ²	täglich Saison	0,50 10,00
3.02	Verkaufswagen, Tageshändler, Sonderverkaufsaktion, Imbissstände, Verkaufszelte u.ä. einschließlich dekorativem oder abgrenzenden Zubehör	je angefangener m ²	täglich	2,50
3.03	Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern, Außenverkäufe, Bauchläden	je angefangener m ²	täglich	2,00
3.04	Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Vermietung oder des Verkaufs	je angefangener m ²	täglich	3,00
3.05	Verkaufsautomaten	je Automat	monatlich	20,00

<u>Nr.</u>	<u>Sondernutzungsart</u>	<u>Maßeinheit</u>	<u>Zeitraum</u>	<u>Gebühr in €</u>
4	Bauliche Anlagen/ Inanspruchnahme von öffentlichen Straßen infolge von Baumaßnahmen			
4.01	Errichtung von Markisen, Vordächern, Verblendmauern u.ä. bauliche Anlagen, die mehr als 20 cm in den Verkehrsraum hineinragen	je angefangener m ²	monatlich	5,00
4.02	Aufgrabung des Straßenkörpers	pauschal		10,00
4.03	Vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder Baustellenein- und -ausfahrten	je angefangener m ²	täglich	0,60
4.04	Baustelleneinrichtungsflächen für die Aufstellung von Baubuden, Gerüsten, Arbeitswagen u.ä., Baumaschinen und Baustoffe mit und ohne Bauzaun	je angefangener m ²	täglich	0,50
4.05	Baustofflagerungen, Lagerung von Material und Gegenständen u.ä.	je angefangener m ²	täglich	0,50
4.06	Baustelleneinrichtungen, Gerüste, Container, Krane, Kran- und Hubgerüste u.ä.	je angefangener m ²	täglich	0,50
4.07	Hinweisschilder für Baustellen	je angefangener m ²	täglich	0,20
5	Sonstige Nutzungen			
5.01	Inanspruchnahme öffentlicher Parkplätze, für alle Nutzungsarten	je angefangener m ²	täglich	3,50
5.02	Tribünen, Hüpfburgen, kommerzielle Spielgeräte u.ä.	je Stück	täglich	1,00
5.03	Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen	je Fahrzeug	täglich	10,00
5.04	Aufstellen von Behältern und Säcken zur Erfassung von Altkleidern und Altschuhen	je angefangener m ²	monatlich	5,00
5.05	Aufstellen von Behältern und Säcken zur Aufnahme von Hausmüll und Abfällen zur Verwertung und Beseitigung (außerhalb der Entsorgungszeiten) sowie die Ablagerung von sonstigen Abfällen	je angefangener m ²	täglich	1,00
5.06	Aufstellen von Postablagekästen, Briefkastenanlagen	je angefangener m ²	jährlich	10,00
5.07	Aufstellen von Pflanzschalen, Steinen u.ä.	je Stück	jährlich	5,00
5.08	sonstige Sondernutzung	nach Vereinbarung	täglich	nach Vereinbarung

Flächenberechnungen richten sich nach der Größe der durch die jeweilige Nutzung beanspruchten Verkehrsfläche. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro. Bruchteile von Monaten und Wochen werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr oder 1/7 der Wochengebühr.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Chorin hat in ihrer Sitzung am 28.06.2007 die Satzung der Gemeinde Chorin über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde Chorin (Sondernutzungssatzung) beschlossen.
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 12.07.2007

*Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachung

Widmung öffentlicher Verkehrsflächen in der Gemeinde Britz

Allgemeinverfügung

Gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl I / 05 [Nr. 16] S. 218) wird die Zuwegung zum Sportplatz, gelegen zwischen Weberstraße / Ecke Am Grund und dem Sportplatzgelände, als **Gemeindestraße** im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG mit Wirkung der öffentlichen Bekanntmachung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung betrifft Teilflächen des Flurstücks 776 und eine Teilfläche des Flurstücks 779 der Flur 2 Gemarkung Britz.

Der Straßenabschnitt wird Bestandteil der Weberstraße und unterliegt entsprechend auch der dort vorhandenen Beschilderung (Tonnagebegrenzung und 30-Zone).

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, liegt während der Dienststunden im Rathaus des Amtes Britz-Chorin, Eisenwerkstraße 11, Bau- und Ordnungsamt Z. 1.21 zur Einsicht aus.

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Britz-Chorin einzulegen.

Britz, den 24. Mai 2007

*Schneider
Amtdirektor*

Ende der amtlichen Bekanntmachungen